

Bundesrecht



Verwaltungsstrafen Bundesrecht_Muster

SERVICE

Wesentliche Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen Umwelt- und Arbeitnehmerschutzrecht

März 2018

KEC

KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH

Managementsysteme • Software • Rechtsmanagement • Trainings

10. Oktober-Straße 17/1.7
9560 Feldkirchen
Tel. +43 4276 38994
Fax +43 4276 48694

Pazmanitengasse 19/20
1020 Wien
Tel. +43 1 218 0383

Schendlingerstraße 40
6900 Bregenz
Tel. +43 664 544 1383

office@kec.at
www.kec.at

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	3
2. ABFALLRECHT.....	4
3. ARBEITNEHMERSCHUTZRECHT.....	5
4. CHEMIKALIENRECHT.....	10
5. DAMPFKESSEL- UND DRUCKGERÄTERECHT.....	12
6. ELEKTROTECHNIK- UND ENERGIERECHT.....	13
7. FORSTRECHT.....	17
8. FUTERMITTELRECHT.....	18
9. GEWERBERECHT.....	19
10. GEFAHRGUTRECHT.....	20
11. ALLGEMEINE GESUNDHEITS- UND HYGIENERECHTLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	21
12. LEBENSMITTELRECHT.....	22
13. LUFTREINHALTERECHT.....	23
14. MINERALROHSTOFF-UND SPRENGMITTELRECHT.....	25
15. PRODUKTBEZOGENE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	26
16. PFLANZENSCHUTZMITTELRECHT.....	28
17. SONSTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	29
18. STRAHLENSCHUTZRECHT.....	32
19. ALLGEMEINE UNWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN.....	33
20. VERKEHRSRECHT.....	35
21. WASSERRECHT.....	39

1. EINLEITUNG

Rechtskonform zu arbeiten sollte der höchste Anspruch eines jeden Unternehmens sein. Gerade das Umweltrecht und das Arbeitnehmerschutzrecht sind schwer überblickbar und enthalten zahlreiche, teilweise komplexe **Pflichten für Betriebe**. Dieses vom Gesetz geforderte Verhalten wird am besten über ein betriebliches **Rechtsregister bzw. eine Rechtsdatenbank** abgebildet.

Deren Nichteinhaltung führt zu **verwaltungsrechtlichen Strafen** sowie zu behördlichen Befehls- und Zwangsmaßnahmen, die bis zur Schließung des Betriebs gehen können. Eine weitere Folge ist **zivilrechtliche/privatrechtliche Haftung** gegenüber Dritten (z.B. Schadenersatz, keine Versicherungsleistung). Darüber hinaus drohen **strafrechtliche Sanktionen** (Delikte des StGB), die seit 2006 aufgrund des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vom Gericht auch gegen Organisationen verhängt werden können. Gerade dieses Unternehmensstrafrecht (mit hohen Geldstrafen!) fordert Organisationen verstärkt dazu auf, ihre zutreffenden Rechtsvorschriften zu kennen und intern umzusetzen! Wobei bei jeder Haftung die relevanten Verwaltungsvorschriften insoweit eine Rolle spielen, da Nichteinhaltung als Fahrlässigkeit gilt. Die Folgen können für betroffene Unternehmen bzw. die Geschäftsführer existenzbedrohend sein.

Diese Unterlage bietet eine Auflistung der zahlreichen **verwaltungsrechtlichen Straftatbestände** in den Bereichen Umwelt-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Arbeitnehmerschutzrecht, die sonst schwer zu finden sind, weil sie in verschiedensten Gesetzen stehen. Als "Straftatbestand" bezeichnet man eine gesetzliche Vorschrift, die für eine bestimmte Zuwiderhandlung eine Strafe durch Behörden vorsieht. Vor allem informiert sie über die einzelnen **Strafraahmen**, der beim Verstoß gegen Pflichten zu einem bestimmten Thema droht.

2. ABFALLRECHT

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

Strafnorm	Thema	Strafrahmen
§ 79 Abs. 1-7	z.B. bei Verletzung iZm gefährlichen Abfällen, Betrieb einer nicht genehmigten mobile Behandlungsanlage, bei Durchführung keiner getrennten Sammlung von Problemstoffen, bei Nichterstellung Abfallwirtschaftskonzept	bis zu € 41.200
§ 79 Abs. 1	bei gewerbsmäßiger Tätigkeit in der Abfallwirtschaft	Mindeststrafe € 4.200
§ 79 Abs. 2	bei gewerbsmäßiger Tätigkeit in der Abfallwirtschaft	Mindeststrafe € 21.100

Altlastensanierungsgesetz (AISAG)

Strafnorm	Thema	Strafrahmen
§ 22	z.B. bei Verletzung der Dichtungspflicht	bis zu € 21.800
	im Wiederherstellungsfall	bis zu € 36.300

Verwaltungsstrafen Bundesrecht - Muster